

Soweit diese Sonderbedingung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten Ihre Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF).

A Was ist versichert?

A.1 Welche Betriebsarten sind versichert?

Sie können Ihrem Versicherungsschein entnehmen, für welche Betriebsart Versicherungsschutz besteht:

A.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe

A.1.1.1 Kfz-Handwerksbetriebe sind Unternehmen, auf deren Betriebsgelände Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausgeführt werden.

A.1.1.2 Als Kfz-Handwerksbetriebe gelten auch Betriebe, in denen Kfz aus- und nachgerüstet oder restauriert werden.

A.1.2 Kfz-Handelsbetriebe

Kfz-Handelsbetriebe sind Betriebe, die auf ihrem Betriebsgelände für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen.

A.1.3 Kfz-Handels- und Handwerksbetrieb (gemischter Betrieb)

Kfz-Handels- und Handwerksbetriebe sind Betriebe, die auf ihrem Betriebsgelände für eigene oder fremde Rechnung neue oder gebrauchte Fahrzeuge gewerbsmäßig an- und verkaufen (A.1.2) sowie Reparatur-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an fremden Fahrzeugen und deren Teilen gegen Entgelt ausführen (A.1.1).

A.2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind je nach vereinbartem Versicherungsumfang (siehe Versicherungsschein)

A.2.1 mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen versehene Fahrzeuge

A.2.1.1 eigene Fahrzeuge,

A.2.1.2 fremde Fahrzeuge, die sich zu einem Zweck, der sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten, versicherten Betriebes ergibt, in Ihrer oder der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

A.2.1.3 eigene und fremde Fahrzeuge, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrem An- und Verkauf durch Sie noch oder bereits im Besitz eines Kunden befinden,

wenn und solange sie mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind während ihrer Verwendung gemäß § 16 FZV (Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten) auf öffentlichen Wegen und Plätzen;

- Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs (§ 2 Nr. 23 FZV).
- Prüfungsfahrten sind Fahrten zur Durchführung der Prüfung des Fahrzeugs von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfer einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation einschließlich der Fahrt des Fahrzeugs zum Prüfungsort und zurück (§ 2 Nr. 24 FZV).
- Überführungsfahrten sind ausschließlich Fahrten zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV).

(Dem amtlich abgestempelten roten Kennzeichen stehen im Rahmen dieser Sonderbedingung gleich

- bei Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, das rote Versicherungskennzeichen gemäß § 28 FZV;
- das Ihnen von der Zulassungsbehörde auf eigenen Namen und für eigene Verwendung zugeteilte Kurzzeitkennzeichen);

FKRB-0588Z0 (0/12) 01.09.2020, Seite 1

A.2.2 zulassungspflichtige (§ 3 FZV), aber nicht zugelassene in Ihrem Betrieb befindliche Fahrzeuge

A.2.2.1 eigene Fahrzeuge,

A.2.2.2 fremde Fahrzeuge, die sich zum Zwecke des Verkaufs auf Ihrem im Versicherungsschein genannten Betriebsgelände befinden.

A.2.3 in Ihrer Obhut befindliche zulassungspflichtige (§ 3 FZV) Fahrzeuge

fremde Fahrzeuge, wenn und solange sie sich zu Reparatur oder vergleichbaren Zwecken (s.o. A.1.1.2), die sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten Betriebes ergeben, in Ihrer oder der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

Hinweis:

Die Art des versicherten Betriebes entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

A.2.4 an-/verkaufte Fahrzeuge

eigene Fahrzeuge, die noch auf einen anderen zugelassen sind, die Sie aber in unmittelbarem Besitz haben, bis zur Umschreibung, Abmeldung oder Vornahme eines Händlereintrages, höchstens jedoch für sieben Tage seit Inbesitznahme durch Sie.

Das gleiche gilt für eigene Fahrzeuge, die auf einen Käufer bereits zugelassen sind, bis zur Übergabe, höchstens jedoch für sieben Tage ab Zulassung auf den Käufer.

A.2.5 Nur auf besonderen Antrag: Tageszulassungen

Tageszulassungen sind Fahrzeuge der von Ihnen vertretenen Marken,

- die Sie im unmittelbaren Besitz haben und
- die fabrikneu auf Sie zugelassen sind und
- die nicht zur Verwendung auf öffentlichen Wegen und Plätzen bestimmt sind, bis zur Abmeldung, höchstens für die Dauer von 30 Tagen.

Der Einschluss von Tageszulassungen ist gesondert zu beantragen.

B Welchen Umfang hat Ihr Versicherungsschutz?

B.1 Einheitlicher Umfang

Die Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Vertrages nach Maßgabe Ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) sowie dieser Sonderbedingung

B.1.1 eine Kfz-Haftpflichtversicherung,

B.1.2 eine Kaskoversicherung,

B.1.3 eine Haftpflichtversicherung für Kasko-Folgeschäden,

B.1.4 eine Kasko-Vorsorgeversicherung,

jeweils gleicher Art mit gleichen Deckungssummen (Haftpflicht), Höchstentschädigungssummen und Selbstbeteiligungen (Kaskoversicherung) für alle versicherten Risiken. Abweichend von Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.1 Absatz 2 Ihrer Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Nutz- und Flottenfahrzeugen (AKB-NF) sind Eigenschäden nicht versichert.

C Wie viel bezahlen wir in der Kaskoversicherung maximal bei Beschädigung oder Verlust eines Fahrzeugs?

C.1 Höchstentschädigung je Fahrzeug und je Schadenergebnis (HEF/HES)

Abweichend von den AKB-NF beschränkt sich in der Kaskoversicherung die Ersatzleistung für das einzelne Fahrzeug bzw. für das einzelne Schadenergebnis auf die im Versicherungsschein genannten Beträge.

C.2 Wie viel müssen Sie in der Kaskoversicherung von jedem Schaden selbst tragen?

Sie müssen von jedem Schaden die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung tragen.

C.3 Wie hoch ist unsere Entschädigungsleistung?

Wir erstatten Ihnen die notwendigen und durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten abzüglich 20 %, wobei wir bei den Ersatzteilen von der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers ausgehen. Obergrenze für die zu leistende Entschädigung ist innerhalb der Höchstentschädigung je Fahrzeug (HEF) nach C.1 der Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens.

C.4 Wie wirkt sich die Kasko-Vorsorgeversicherung aus?

Im Rahmen der Kasko-Vorsorgeversicherung erhöht sich die vereinbarte Höchstentschädigung je Fahrzeug (C.1) um 50 % (= Vorsorgesumme). Wurden wir im Rahmen der Vorsorgeversicherung in Anspruch genommen und kommt zwischen Ihnen und uns innerhalb eines Monats nach unserer Aufforderung keine Vereinbarung über eine Neu festsetzung der Höchstentschädigung je Fahrzeug zustande, so entfällt die Vorsorgeversicherung nach Ablauf dieser Frist.

C.5 Wie wirkt sich die Haftpflichtversicherung für Kasko-Folgeschäden aus?

Über die Haftpflichtversicherung für Kasko-Folgeschäden besteht bei unter die Kaskoversicherung fallenden Schäden an fremden Fahrzeugen auch dann Haftpflichtversicherungsschutz für Sie und Ihre Betriebsangehörigen für Ansprüche wegen weiterer Sach- und Sachfolgeschäden, wenn für den Schaden am Fahrzeug selbst wegen grober Fahrlässigkeit nach § 81 VVG nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz besteht. Für Sach- und Sachfolgeschäden am Fahrzeug selbst (z.B. Wertminderung) gilt dieser Versicherungsschutz nicht. Eine für die Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt auch für die Kasko-Folgeschäden.

D Was gilt bei Beschädigung mehrerer Fahrzeuge durch ein- und dasselbe Schadenereignis?

D.1 Selbstbeteiligung

Werden durch ein- und dasselbe Schadenereignis mehrere Fahrzeuge beschädigt, zerstört oder kommen sie abhanden, wird die im Versicherungsschein genannte Selbstbeteiligung für jedes Fahrzeug je zur Hälfte angerechnet.

Als ein Schadenereignis im vorstehenden Sinne gelten bei Sturm und Hagel die Auswirkungen von aus einer Großwetterlage im meteorologischen Sinne resultierendem Sturm oder Hagel während eines ununterbrochenen Zeitraums von bis zu 72 Stunden.

D.2 Was gilt, wenn die Anzahl der beschädigten, nicht oder nur tageweise (sog. Tageszulassungen) zugelassenen Fahrzeuge die Anzahl der versicherten Fahrzeuge übersteigt?

Entschädigt wird zu den Positionen A.2.2 und A.2.5 maximal der Schaden an so vielen Fahrzeugen wie zu diesen Positionen versichert sind.

§ 75 VVG (Unterversicherung) findet keine Anwendung.

D.3 Welche Besonderheiten gelten bei Hagelschäden?

Hagelschäden werden ausschließlich nach Maßgabe der Anlage zu dieser Sonderbedingung reguliert. Wir behalten uns vor, das in dieser Anlage beschriebene Verfahren mit Wirkung auch für bestehende Verträge zu ändern. Hierüber werden wir Sie 2 Monate vor Wirksamwerden der Änderung in Textform unter Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht informieren.

Widersprechen Sie der Änderung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung, gilt die Änderung als genehmigt. Ihr Widerspruch ist rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Sie müssen ggf. in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen.

Falls Sie der Änderung widersprechen, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderung nicht zumutbar ist. Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs mit einer Frist von 8 Wochen schriftlich erklären.

E Welche Fälle sind vom Versicherungsschutz nicht umfasst?

E.1 In der Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung haben Sie keinen Versicherungsschutz für

E.1.1 eigene und fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig (§ 3 FZV) aber nicht zugelassen sind, und die Sie oder ein von Ihnen beauftragter Betriebsangehöriger auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwenden, ohne sie mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zu versehen. Dieser Risiko-Ausschluss gilt gegenüber Ihnen sowie dem Halter und Eigentümer dann nicht, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;

E.1.2 garagenmäßige Unterstellung

Schäden an fremden Fahrzeugen, die bei Ihnen garagenmäßig untergestellt sind oder untergestellt werden sollen, sofern die Schäden im Zusammenhang mit der Unterstellung eintreten. Garagenmäßige Unterstellung liegt vor, wenn die Obhut gemäß A.2.2 und A.2.3 zur Erreichung des Zweckes, der sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten, versicherten Betriebes ergibt, nicht mehr oder noch nicht erforderlich ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde sein Fahrzeug aus eigenem Interesse früher zu Ihnen bringt oder länger bei Ihnen belässt. Die Unterstellung eines Fahrzeuges unmittelbar vor oder nach zügig durchzuführenden Reparatur- oder Wartungsarbeiten bis zu einer Dauer von 7 Tagen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

Dasselbe gilt für die Einlagerung von Fahrzeugteilen. Fahrzeugteile sind nur versichert, wenn und solange sich die zugehörigen Fahrzeuge zu einem Zweck, der sich aus der Art des im Versicherungsschein genannten versicherten Betriebes ergibt, in Ihrer oder der Obhut eines von Ihnen beauftragten Betriebsangehörigen befinden.

E.1.3 Personen- oder Güterbeförderung

Schäden an Fahrzeugen, mit denen Sie oder ein von Ihnen beauftragter Betriebsangehöriger zur Zeit des Schadeneintritts gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördern, die nicht dem Abschleppen dienen, und Schäden an Güterfahrzeugen, auf deren Ladefläche zur Zeit des Schadeneintritts mehr als acht Personen befördert werden, die in keiner Beziehung zu Ihrem Gewerbebetrieb stehen;

E.1.4 Schäden an Fahrzeugen, die Sie mit oder ohne Stellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermieten, während der Dauer der Vermietung.

E.2 In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung

In der Haftpflicht- und Kaskoversicherung haben sie keinen Versicherungsschutz für alle einkaufsfinanzierten Fahrzeuge, soweit sie im Eigentum des Herstellers, einer mit diesem verbundenen Leasinggesellschaft oder eines mit diesem verbundenen Kreditinstituts stehen und von diesen nachweislich versichert sind.

E.3 Abdingbare Ausschlüsse in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung

Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, haben Sie keinen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht - und Kaskoversicherung

E.3.1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (§ 4 Abs. 3 FZV).

E.3.2 Überführung auf der Ladefläche für Fahrzeuge, die auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen oder auf Eisenbahnwagen überführt werden.

E.3.3 Einschluss auf Antrag

Sie können die Risiken nach E.3.1 und E.3.2 durch besondere Vereinbarung in Ihren Vertrag einschließen. Der Einschluss der Risiken nach E.3.2 umfasst nicht die gewerbliche Beförderung im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes von Fahrzeugen. Die gewerbliche Beförderung im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes von Fahrzeugen ist stets ausgeschlossen.

E.4 Geltung der Ausschlüsse auch bei Verwendung roter Kennzeichen

Die Ausschlüsse nach E.1.2 - E.1.4, E.2, E.3.1 und E.3.2 gelten auch dann, wenn die Fahrzeuge mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren, bei Fahrzeugen nach E.2 jedoch nur, soweit diese über den Hersteller bzw. ein mit ihm verbundenes Leasingunternehmen oder Kreditinstitut nachweislich versichert sind.

F Was Sie vor Eintritt des Schadenfalles beachten müssen?

Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht gefährden wollen, dürfen Sie nicht

F.1 eigene und fremde Fahrzeuge, die zulassungspflichtig (§ 3 FZV) aber nicht zugelassen sind, auf öffentlichen Wegen und Plätzen verwenden, ohne sie mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen zu versehen.

F.2 ein fremdes Fahrzeug, welches bei Ihnen garagenmäßig untergestellt ist oder untergestellt werden soll, mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

F.3 gegen Entgelt Personen oder Güter auf Fahrten befördern, die nicht dem Abschleppen von Fahrzeugen dienen, oder auf der Ladefläche von Güterfahrzeugen mehr als acht Personen befördern, die in keiner Beziehung zu Ihrem Gewerbebetrieb stehen, und zwar auch dann nicht, wenn Sie das Fahrzeug mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

F.4 ein Fahrzeug mit oder ohne Stellung eines Fahrers vermieten, und zwar auch dann nicht, wenn Sie das Fahrzeug mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten, amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen.

G Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

G.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

G.1.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in F.1 - F.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine dieser Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

G.1.2 Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

G.1.3 Versicherungsschutz haben Sie gemäß den Ziffern G.1.1 und G.1.2 auch dann nicht, wenn die Fahrzeuge mit einem Ihnen von der Zulassungsbehörde zugeteilten,

amtlich abgestempelten roten Kennzeichen versehen sind bzw. waren.

G.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

G.2.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus G.1.1 und G.1.2 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens jeweils 5.000 Euro beschränkt.

G.2.2 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

G.2.3 Gegenüber Ihnen, dem Halter und dem Eigentümer bleiben wir leistungspflichtig, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht.

H Was Sie uns während der Vertragslaufzeit melden müssen?

H.1 Änderung der Risikoverhältnisse

Änderungen der Risikoverhältnisse, insbesondere das Hinzukommen neuer Betriebe/Betriebsteile, müssen Sie uns unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats anzeigen.

Auf Verlangen weisen Sie uns die Richtigkeit Ihrer Angaben anhand Ihrer Geschäftsbücher nach.

H.2 Auswirkungen von Risikoänderungen

Ändert sich aufgrund der anderen Risikoverhältnisse der Beitrag, wirkt die Beitragsänderung zum Änderungszeitpunkt.

H.3 Folgen von Anzeigepflichtverletzungen

Unterlassen Sie schuldhaft diese Anzeige oder machen Sie schuldhaft falsche Angaben, müssen Sie das Doppelte der Beitragsdifferenz nachzahlen, die sich zwischen dem gezahlten und dem Beitrag errechnet, der sich bei ordnungsgemäßer Anzeige ergeben hätte.

Regulierung von Hagelschäden

Hagelschäden werden ausschließlich durch von uns beauftragte Sachverständige begutachtet. Bitte nehmen Sie deshalb nach dem Schadenereignis unverzüglich Kontakt mit uns auf.

Wir rechnen entsprechend der Reparaturkostenkalkulation des von uns beauftragten Sachverständigen ab. Dabei legt der Sachverständige bei lackschadenfrei zu reparierenden Schäden die Stundenverrechnungssätze inklusive Regiearbeiten und Montage eines hierauf spezialisierten Betriebes, den wir Ihnen auf Wunsch benennen, zugrunde. Für konventionell zu reparierende Schäden legt der Sachverständige Ihren Stundenverrechnungssatz abzüglich 20 % zugrunde. Insoweit gilt die Regelung in C.3 der Sonderbedingung entsprechend.

Diese Regelung gilt für alle über Ihre Kraftfahrtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk bzw. Ihre Kraft-Komplettpolice für Autohäuser versicherten und durch Hagel beschädigten Fahrzeuge.